

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 26 (2021) 2

2021 – 81 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-51592>



Empfohlene Zitation:

Theresa Lanzl: Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2020 – Teil II: Individualbeschwerden, In: MenschenRechtsMagazin 26 (2021) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2021, S. 149–165.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-56919>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/der Rechtenhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2020 – Teil II: Individualbeschwerden

Theresa Lanzl

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeitsfragen
- V. Materiellrechtliche Fragen

I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden: Ausschuss) im Jahre 2020 fort.¹ Während Teil 1 allgemeine Ereignisse und die Auswertung von Staatenberichten im Berichtszeitraum 2020 (128. bis 130. Sitzung) zum Thema hatte, widmet sich dieser Artikel den vom Ausschuss 2020 entschiedenen Individualbeschwerden und schließt damit an die Berichterstattung für das Jahr 2019 an.²

II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Das 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (FP I)³ ermöglicht Einzelpersonen eine Beschwerde auf Basis der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

(im Folgenden: Zivilpakt/Pakt)⁴ verbürgten Rechte beim Ausschuss. Im Gegensatz zum Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 40 Abs. 1, welches für jeden Vertragsstaat obligatorisch ist, ist das Individualbeschwerdeverfahren fakultativ. Der Ausschuss ist für die Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden nur dann zuständig, wenn der betreffende Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat.

Die Zulässigkeit der Beschwerde ist im FP I geregelt, während der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung (VerfO)⁵ geregelt wird. Das Verfahren wird gemäß Art. 2 FP I durch die schriftliche Einreichung der Beschwerde eingeleitet. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde unzulässig ist, wird die Entscheidung mittels einer *Inadmissability Decision* der beschwerdeführenden Person und dem betroffenen Vertragsstaat mitgeteilt.

Ist die Beschwerde zulässig, prüft der Ausschuss die Begründetheit anhand der im Zivilpakt und im Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe (FP II)⁶ verbürgten Rechte, soweit diese für den Vertragsstaat gelten. Die Entscheidung teilt der Ausschuss den Parteien in Form einer Auffassung (*view*) mit.

1 Siehe bereits *Marlene Wagner*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2020 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2021, S. 80–89.

2 Siehe *Marlene Wagner*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2019 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2020, S. 142–156.

3 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

4 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

5 Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 4. Januar 2021, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.12.

6 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

Den Auffassungen kommt formell in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zwar keine rechtsverbindliche Wirkung zu,⁷ jedoch sind die Staaten gemäß Art. 2 dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Zivilpaktes zu wahren und umzusetzen, sowie Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und insbesondere ihre Durchsetzung nach Art. 2 Abs. 3 lit. c zu gewährleisten. Darüber hinaus führte der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33⁸ zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem FP I aus, dass sie zumindest nach Treu und Glauben zur Kooperation verpflichtet sind. Sie dürfen danach keine Maßnahmen ergreifen, die den Ausschuss an der Prüfung und Untersuchung der Mitteilungen und an der Abgabe seiner Auffassungen hindern oder diese vereiteln würden.⁹ Diese Verpflichtungen wurden in den letzten Jahren regelmäßig in Fällen thematisiert, so auch im Jahr 2020 gegen Belarus. Der Ausschuss betonte, dass es Sache des Ausschusses sei, zu entscheiden, ob eine Mitteilung zur Entscheidung angenommen werden soll.¹⁰ Ein Vertragsstaat verletzt seine Verpflichtungen aus Art. 1 FP I, wenn er dies nicht anerkennt und erklärt, dass er die Entscheidung des Ausschusses über die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Mitteilungen nicht akzeptieren wird. Außerdem stellte der Ausschuss eine Verletzung der Pflichten aus Art. 1 FP I im Fall *Gennady Yakovitsky und Aleksandra Yakovitskaya gegen Belarus* fest, in dem Belarus das Ersuchen des Ausschusses um einstweilige Maßnahmen missachtete, indem es die Todesstrafe gegen den Vater der Beschwerdeführerin

vollstreckte, bevor der Ausschuss seine Prüfung der Mitteilung abgeschlossen hatte.¹¹

Die Umsetzung der Auffassungen wird durch einen Sonderberichterstatler überprüft, der den Vertragsstaaten gegebenenfalls weitere Empfehlungen unterbreiten kann.¹²

III. Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum 2020 hat der Ausschuss insgesamt 119 Beschwerden zur Entscheidung angenommen. Dies stellt trotz der vorzeitigen Unterbrechung der 128. Sitzung und der Herausforderungen des Online-Formats der 129. und 130., wie bspw. des Zeitunterschieds zwischen den Standorten der Ausschussmitglieder, einen Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren bei den entschiedenen Individualbeschwerden dar. Auch wenn der Ausschuss eine seiner Kernaufgaben, den konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten auf die Sitzungen im Jahr 2021 verschieben musste, konnte er, wie der Ausschussvorsitzende *Fathalla* hervorhob, so sein Mandat voranbringen, ein "protection gap" zu vermeiden.¹³

34 der Beschwerden erklärte der Ausschuss für unzulässig. In 65 Fällen stellte er eine Verletzung des Zivilpaktes fest. In 7 Fällen wurde keine Verletzung festgestellt. 13 Verfahren stellte der Ausschuss ein.¹⁴

7 *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2016, S. 374, Rn. 876.

8 General Comment Nr. 33 (2008) The Obligations of States parties under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Dok. CCPR/C/GC/33 Nr. 15.

9 *Gennady Yakovitsky und Aleksandra Yakovitskaya ./ Belarus*, Auffassung vom 12. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2789/2016, Nr. 6.2; *Svetlana Goldade ./ Belarus*, Auffassung vom 6. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2330/2014, Nr. 6.2.

10 *Svetlana Goldade ./ Belarus* (Fn. 9), Nr. 6.2.

11 *Gennady Yakovitsky und Aleksandra Yakovitskaya ./ Belarus* (Fn. 9), Nr. 6.2.

12 *Schilling* (Fn. 7), S. 376, Rn. 883.

13 Press Release, Human Rights Committee closes its one hundred and twenty-ninth session, its first ever held online, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26125&LangID=E> (zuletzt besucht am 2. August 2021).

14 CCPR Centre for civil and political rights, Individual Communications, abrufbar unter: <http://ccprcentre.org/individual-communications> (zuletzt besucht am 2. August 2021).

IV. Zulässigkeitsfragen

Der Ausschuss prüft zunächst die Zulässigkeit der Individualbeschwerde gemäß Art. 1 bis Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 FP I.¹⁵

1. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Die beschwerdeführende Person muss durch eine Handlung oder eine Unterlassung des Vertragsstaates persönlich in ihren Rechten tatsächlich beeinträchtigt sein.

Es zählt die bereits vergangene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung eines oder mehrerer Rechte, die durch den Pakt geschützt werden. Die beschwerdeführende Person muss darlegen, dass ihre Betroffenheit mehr als eine rein theoretische Möglichkeit darstellt.¹⁶

Darüber hinaus dürfen grundsätzlich nur Individuen, die selbst betroffen sind, den Ausschuss befassen. Das Vorbringen einer Beschwerde in abstrakter Form, im Wege der *Actio popularis*, ist unzulässig. Um eine unzulässige *Actio popularis* handelte es sich im Fall *Polat Bekzhan, Leon Weaver Jr. und Helmut Echtle gegen Kasachstan*.¹⁷ Die Beschwerdeführer machten neben ihren eigenen Rechten auch eine Verletzung der Religionsfreiheit der 17 500 in Kasachstan lebenden Zeugen Jehovas geltend, ohne hierfür Gründe vorzubringen oder von diesen bevollmächtigt worden zu sein.

Die Tatsache, dass sich die Zuständigkeit des Ausschusses auf die Prüfung von Beschwerden, die von oder im Namen von natürlichen Personen eingereicht werden, beschränkt, schließt für die beschwerdeführende Person nicht aus, Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf juristi-

sche Personen als Verletzung ihrer eigenen Rechte geltend zu machen.¹⁸ Im Fall *Ahmed Tholal und Jeehan Mahmood gegen die Malediven* war der Ausschuss daher der Ansicht, dass neben der nationalen Menschenrechtsinstitution auch deren Mitglieder sich auf eine Verletzung der Meinungsfreiheit durch Vorwürfe, Feststellungen und Richtlinien des Obersten Gerichtshofs berufen konnten.¹⁹

In *Karel Malinovsky, Vladimir Malinovsky, Alexander Malinovsky und Katerina Malin gegen die Tschechische Republik*²⁰ befasste sich der Ausschuss – wie wiederholt in den 1990er und 2000er Jahren²¹ – mit Rückgewähr- und Entschädigungsansprüchen nach Vertreibung und Enteignungen durch das kommunistische Regime in der ehemaligen Tschechoslowakei. Die Beschwerdeführer:innen machten geltend, dass der Vertragsstaat durch die Anwendung des Gesetzes Nr. 87/1991, das für die Rückgewähr von Eigentum die tschechische Staatsbürgerschaft voraussetzt, ihre Rechte aus Art. 26 des Paktes verletzt habe. Der Vertragsstaat argumentierte unter Berufung auf eine Entscheidung des Europäischen

15 Ausführlich dazu: *Bernhard Schäfer*, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 59–100.

16 *Ahmed Tholal und Jeehan Mahmood ./. Malediven*, Auffassung vom 2. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/3248/2018, Nr. 7.4.

17 *Polat Bekzhan, Leon Weaver Jr. und Helmut Echtle ./. Kasachstan*, Auffassung vom 30. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2661/2015, Nr. 8.4.

18 *Daher Ahmed Farah ./. Djibouti*, Auffassung vom 4. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/3593/2019, Nr. 6.3; *Isabel López Martínez, Gladys Cecilia Rincón de Múnera, Nadín José Múnera Rincón et. al. ./. Kolumbien*, Auffassung vom 9. September 2015, UN-Dok. CCPR/C/128/D/3076/2017, Nr. 8.3.

19 *Ahmed Tholal und Jeehan Mahmood ./. Malediven* (Fn. 16); beachte die abweichende Stellungnahme der Ausschussmitglieder Heyns, Santos Pais und Zimmermann, wonach die Beschwerdeführer durch die gerichtliche Entscheidung – anders als in einem Strafverfahren – nicht tatsächlich persönlich und unmittelbar, sondern nur in ihrer beruflichen Stellung betroffen sind, siehe Annex, Nr. 2–8.

20 *Karel Malinovsky, Vladimir Malinovsky, Alexander Malinovsky und Katerina Malin ./. Tschechische Republik*, Auffassung vom 6. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2839/2016, Nr. 6.7.

21 Siehe z. B. *Gunda Meyer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2007 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2008, S. 263–283 (281); *Anne Foith*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2008 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2009, S. 215–232 (232).

Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wegen angeblicher Verletzung des Rechts auf Eigentum, dass die Beschwerdeführer:innen ihre Opfereigenschaft i. S. d. Art. 1 FP I verloren hätten, da ihnen 99,4 % der Fläche des konfiszierten Lands zurückgegeben wurde. Der Ausschuss führte aus, dass es bei dem im gegenwärtigen Fall gerügten Diskriminierungsverbot – anders als bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wegen angeblicher Eigentumsverletzung – maßgeblich darauf ankomme, ob die Beschwerdeführer:innen noch in der Lage sind, nachzuweisen, dass sie infolge des Handelns des Vertragsstaats einen Nachteil erlitten haben. Da die nicht zurückgewährte Fläche 30,6 % des Gesamtwerts des beanspruchten Eigentums entsprach und die Beschwerdeführer:innen damit hinreichend belegen konnten, weiterhin unter den für sie schädlichen Folgen der innerstaatlichen Norm zu leiden, waren sie folglich als Opfer i. S. d. Art. 1 FP I anzusehen.

2. *Hinreichende Substantiiertheit der Beschwerde*

Die behauptete Verletzung muss gemäß Art. 99 lit. b S. 1 VerfO hinreichend substantiiert dargelegt werden. Dazu müssen die Behauptungen durch die Beibringung von entsprechendem Beweismaterial belegt werden.²² Eine mangelhafte Substantiiertheit hinsichtlich einer behaupteten Verletzung führt aber nicht zwingend zur Unzulässigkeit der gesamten Beschwerde. Es können auch nur Teile von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Dies traf auch 2020 auf eine Vielzahl der behandelten Fälle zu.²³

22 M.Z. ./ *Usbekistan*, Entscheidung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2689/2015, Nr. 9.5–9.8; *Erzhan Sadykov ./ Kasachstan*, Auffassung vom 23. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2456/2014, Nr. 6.8.

23 Beispielsweise J.I. ./ *Schweden*, Auffassung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/3032/2017, Nr. 6.4; *Isabel López Martínez, Gladys Cecilia Rincón de Múnera, Nadín José Múnera Rincón et. al. ./ Kolumbien* (Fn. 18), Nr. 8.4; *Oleg Volchek ./ Belarus*, Auffassung vom 23. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2337/2014, Nr. 6.6–

3. *Zuständigkeit ratione materiae*

Der Beschwerdegegenstand muss eine Verletzung von Rechten aus dem Zivilpakt oder seinen Fakultativprotokollen zum Inhalt haben.

Im Fall *F.A.J. und B.M.R.A. gegen Spanien*²⁴ verteidigte der Ausschuss seine bisherige Praxis, wonach – auch wenn im Pakt nicht ausdrücklich benannt – das Verschwindenlassen von Personen Fragen unter mehreren Artikeln des Paktes aufwirft, insbesondere unter den Artikeln 6, 7, 9 und 16. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Ausschusses für das Verschwindenlassen lehnte der Ausschuss ab.

Eine weitere Beschwerde hat der Ausschuss *ratione materiae* als unzulässig abgewiesen, welche eine Verletzung des Rechts auf Eigentum aus Art. 17 Abs. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beklagte, welches der Pakt allerdings nicht schützt.²⁵ Auch die generelle Verpflichtung der Vertragsstaaten aus Art. 2 ist für sich genommen kein tauglicher Beschwerdegegenstand, sondern kann nur in Verbindung mit einer konkreten Verpflichtung aus dem Zivilpakt geltend gemacht werden. Wird sie separat geltend gemacht, wird dieser Teil der Beschwerde als unzulässig abgewiesen.²⁶

4. *Zuständigkeit ratione temporis*

Die Beschwerde ist nur zulässig, soweit sich die behauptete Vertragsverletzung *nach* In-

6.8; *Damir Nurlanuly ./ Kasachstan*, Auffassung vom 6. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2546/2015, Nr. 8.5–8.6.

24 *F.A.J. und B.M.R.A. ./ Spanien*, Entscheidung vom 28. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/3599/2019, Nr. 7.3.

25 *Karel Malinovsky, Vladimir Malinovsky, Alexander Malinovsky und Katerina Malin ./ Tschechische Republik* (Fn. 20), Nr. 6.4.

26 *Lukpan Akhmedyarov ./ Kasachstan*, Auffassung vom 23. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2535/2015, Nr. 8.7; *X ./ Island*, Auffassung vom 22. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2818/2016, Nr. 6.5.

krafttreten des Zivilpakts und des FP I im betreffenden Staat zugetragen hat. Andernfalls ist die Beschwerde *ratione temporis* unzulässig, es sei denn, die ursprüngliche Verletzungshandlung wirkt fort.²⁷

Im Fall *F. A. J. und B. M. R. A. gegen Spanien*²⁸ bekräftigte der Ausschuss seine Argumentation aus dem Vorjahr²⁹, dass Art. 2 Abs. 3, auf den sich die Beschwerdeführerinnen i. V. m. Art. 6, 7, 9 und 16 beriefen, unter außergewöhnlichen Umständen eine anhaltende Verpflichtung zur Untersuchung fort-dauernder Verletzungen begründen kann, die vor dem Inkrafttreten des Paktes und des FP I für den Vertragsstaat eingetreten sind. Darunter fallen insbesondere Fälle des gewaltsamen Verschwindenlassens. Die Eltern bzw. Großeltern der Beschwerdeführerinnen verschwanden während des spanischen Bürgerkrieges im Jahr 1936, also 41 Jahre vor dem Inkrafttreten des Paktes bzw. 49 Jahre vor dem Inkrafttreten des FP I für den Vertragsstaat. Der Ausschuss gelangte zu der Ansicht, dass die den angeblichen Verletzungen zugrundeliegenden Tatsachen bereits so lange zurücklagen, dass es unangemessen sei, die Ratifizierung des Paktes durch den Vertragsstaat als eine aktive Verpflichtung dahingehend zu betrachten, das Verschwindenlassen der Angehörigen der Beschwerdeführerinnen zu untersuchen. Der Ausschuss wies außerdem darauf hin, dass Beschwerdeführer:innen ihre Mitteilungen nicht mit übermäßiger oder unerklärter Verzögerung einreichen sollten, sobald sie erkennen oder erkennen sollten, dass keine Untersuchung eingeleitet wurde oder eine solche untätig geblieben oder unwirksam geworden war.³⁰

27 *F. A. J. und B. M. R. A. /.* *Spanien* (Fn. 24), Nr. 7.6.

28 *Ibidem*, Nr. 7.5–7.7; vgl. dazu auch *Greta Reeh*, Herausragende Entscheidungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte von 2019 und 2020, in: *EuGRZ* 2021, S. 353–359 (354 f.).

29 Siehe bereits *K. K. und andere /.* *Russische Föderation*, Entscheidung vom 5. November 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2912/2016, Nr. 6.4.

30 *F. A. J. und B. M. R. A. /.* *Spanien* (Fn. 24), Nr. 7.7.

5. *Zuständigkeit ratione loci*

In zwei parallelen Entscheidungen, *A. S., D. I., O. I. und G. D. gegen Malta*³¹ und *gegen Italien*³², zur Seenotrettung befasste sich der Ausschuss mit der Zuständigkeit *ratione loci*.³³ Der Schiffbruch ereignete sich unstrittig außerhalb des Hoheitsgebiets der beiden Vertragsstaaten. Der Ausschuss führte aus, dass es nach den Grundsätzen der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36³⁴ zum Recht auf Leben maßgeblich darauf ankommt, ob die Vertragsstaaten effektive Kontrolle über die in Seenot befindlichen Personen ausübten.³⁵ Dies bejahte der Ausschuss für Malta, da sich das in Seenot geratene Schiff in dem maltesischen Such- und Rettungsgebiet im Sinne des Internationalen Übereinkommens von 1979 zur Seenotrettung³⁶ befand und Malta formell die Kontrolle über die Rettungsmaßnahme übernahm.³⁷ Auch im Parallelverfahren gegen Italien war der Ausschuss der Ansicht, dass sich die Betroffenen unter der effektiven Kontrolle des Vertragsstaates befanden. Dies folgte der Ausschuss zum ersten Mal aus dem „besonderen Abhängigkeitsverhältnis“ zwischen den in Seenot geratenen Personen und Italien.³⁸ Dieses Verhältnis erwachse neben dem Erstkontakt des Schiffes mit italienischen Behörden, der unmittelbaren Nähe eines italienischen Rettungsschiffes zum Schiffbruch und der fortlaufenden Beteiligung der italienischen Behörden an der Rettungsaktion auch aus den seerechtlichen

31 *A. S., D. I., O. I. und G. D. /.* *Malta*, Entscheidung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/3034/2017, Nr. 6.3–6.7.

32 *A. S., D. I., O. I. und G. D. /.* *Italien*, Auffassung vom 4. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/3042/2017, Nr. 7.4–7.8.

33 Vgl. hierzu auch *Reeh* (Fn. 28), S. 357 f.

34 General Comment Nr. 36 (2018) Article 6: Right to Life, UN-Dok. CCPR/C/GC/36, Nr. 63.

35 *A. S., D. I., O. I. und G. D. /.* *Malta* (Fn. 31), Nr. 6.5; *A. S., D. I., O. I. und G. D. /.* *Italien* (Fn. 32), Nr. 7.5.

36 Internationales Übereinkommen von 1979 zur Seenotrettung, BGBl. 1982, Teil II, Nr. 20, S. 486.

37 *A. S., D. I., O. I. und G. D. /.* *Malta* (Fn. 31), Nr. 6.7.

38 *A. S., D. I., O. I. und G. D. /.* *Italien* (Fn. 32), Nr. 7.8.

Pflichten, mit anderen Staaten bei Rettungsmaßnahmen zu kooperieren.³⁹

6. Missbrauch des Beschwerderechts

Der Ausschuss kann die Beschwerde nach Art. 3 FP I für unzulässig erklären, wenn sie anonym ist, der Ausschuss zu der Feststellung kommt, dass die beschwerdeführende Person ihr Beschwerderecht missbraucht oder die Beschwerde mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist.

Nach Art. 99 lit. c VerfO kann ein Missbrauch des Beschwerderechts vorliegen, wenn die Beschwerde über fünf Jahre nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs oder über drei Jahre nach Abschluss eines Verfahrens der internationalen Zusammenarbeit eingereicht wird, sofern keine Gründe ersichtlich sind, welche die Verzögerung rechtfertigen.⁴⁰ Eine Rechtfertigung für eine achtzehnjährige bzw. zehnjährige Verzögerung sah der Ausschuss weder in der Tatsache, dass ein Beschwerdeführer im Gefängnis saß,⁴¹ noch darin, dass ein Beschwerdeführer sich auf seine juristische Laienhaftigkeit bzw. Unkenntnis von Rechten berief.⁴² Die Beschwerden wurden daher jeweils als rechtsmissbräuchlich abgewiesen.

7. Rechtswegerschöpfung

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I müssen vor Erhebung der Beschwerde alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sein. Dazu muss von

allen Mitteln Gebrauch gemacht werden, die wirksam erscheinen und der beschwerdeführenden Person tatsächlich verfügbar sind.⁴³

In dem oben geschilderten Fall *M. J. V. und A. A. M. gegen Spanien* war der Ausschuss der Ansicht, dass die Beschwerdeführerinnen, deren Angehörige während des Spanischen Bürgerkrieges im Jahr 1936 verschwunden waren, hinsichtlich einer Verletzung ihrer eigenen Rechte aus Art. 7 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 den Rechtsweg nicht ausreichend erschöpft hatten.⁴⁴ Bemerkenswert sind die abweichenden Auffassungen der Ausschussmitglieder *Bulkan, Tigroudja, Achour, Fathalla, Kran* und *Quezada*. Sie argumentierten, dass das Amnestiegesetz und die strukturellen Hindernisse für die Opfer ein Klima der Straflosigkeit für schwere und massive Verletzungen der Menschenwürde geschaffen hätten. Da der Vertragsstaat es außerdem versäumt habe, den Beschwerdeführerinnen Informationen über alternative Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen, befanden sie die Beschwerde für zulässig.⁴⁵

Innerstaatliche Rechtsbehelfe, die objektiv keine Aussicht auf Erfolg haben, müssen nicht ausgeschöpft werden.⁴⁶ Beschwerdeführer:innen müssen bei der Verfolgung der verfügbaren Rechtsbehelfe jedoch die gebotene Sorgfalt walten lassen; bloße Zweifel oder Annahmen über deren Wirksamkeit entbinden die beschwerdeführende Person nicht davon, sie zu erschöpfen.⁴⁷ Im Verfahren *A. S., D. I., O. I. und G. D. gegen Malta* wies der Ausschuss die Beschwerde als unzuläs-

39 Die Entscheidung war unter den Ausschussmitgliedern umstritten, siehe die gemeinsame Stellungnahme der Ausschussmitglieder Shany, Heyns und Pazartzis (Annex 1) sowie die Sondervoten der Ausschussmitglieder Zimmermann (Annex 2) und Moore (Annex 3).

40 *M. I. ./ Russische Föderation*, Entscheidung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2534/2015, Nr. 6.5.

41 *Ibidem*, Nr. 6.6.

42 *A. T. ./ Russische Föderation*, Entscheidung vom 6. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2517/2014, Nr. 8.4.

43 *D. G., D. G., E. B. et al. ./ Philippinen*, Entscheidung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2568/2015, Nr. 6.3; *E. I. G. R. ./ Spanien*, Entscheidung vom 6. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2639/2019, Nr. 7.3.

44 *F. A. J. und B. M. R. A. ./ Spanien* (Fn. 24), Nr. 7.8.

45 *Ibidem*, Annex 2, Nr. 4.

46 *B. P. und P. B. ./ Niederlande*, Entscheidung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2974/2017, Nr. 9.3.

47 *A. S., D. I., O. I. und G. D. ./ Malta* (Fn. 31), Nr. 6.9; *Kurmanbek Chynybekov ./ Kirgistan*, Auffassung vom 30. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2429/2014, Nr. 6.4.

sig ab, da die Beschwerdeführer:innen ihre Beschwerde vor keiner gerichtlichen oder quasi-gerichtlichen Stelle geltend machten, einschließlich der Möglichkeit, eine Strafanzeige einzulegen.⁴⁸ Kritisch zu der Entscheidung äußerten sich die Ausschussmitglieder *Bulkan, Laki Muhumuza, Zyberi* und *Tigroudja*. Da der Vertragsstaat seine Pflicht nicht erfüllt habe, von Amts wegen die Vorfälle zu untersuchen, sei eine Ausnahme vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung geboten.⁴⁹

In mehreren Verfahren argumentierten Belarus⁵⁰, Russland⁵¹ und Kasachstan⁵², dass zur Erschöpfung des Rechtswegs auch die Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichtspräsidenten nötig sei. Der Ausschuss wiederholte seine Spruchpraxis, wonach es sich hierbei um einen außerordentlichen Rechtsbehelf handelt und der Vertragsstaat daher nachweisen muss, dass eine begründete Aussicht besteht, dass solche Anträge unter den Umständen des Einzelfalles einen wirksamen Rechtsbehelf darstellen.

8. Keine Befassung anderer internationaler Instanzen

Der Ausschuss darf eine Beschwerde gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I schließlich auch nur dann überprüfen, wenn dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.⁵³ „Dieselbe Sache“ ist so zu verstehen, dass dieselbe Person denselben Gegenstand vor einer anderen internationalen Instanz vorbringt.⁵⁴ Das Verbot bezieht sich darauf, dass dieselbe Sache von der anderen Instanz auch tatsächlich konkurrierend geprüft wird.⁵⁵

Hinsichtlich Verfahren vor dem EGMR wiederholte der Ausschuss seine Spruchpraxis, dass in Fällen, in denen der EGMR die Beschwerde als unzulässig abweist, die Rechtssache nur i.S.d. Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I als durch den Gerichtshof geprüft gilt, soweit dieser seine Unzulässigkeitserklärung nicht nur auf Verfahrensgründe stützt, sondern auch auf Gründe, die bis zu einem gewissen Grad eine Prüfung der Begründetheit des Falles beinhalten.⁵⁶ Selbst in Fällen, in denen der EGMR Beschwerden mangels des Anscheins einer Verletzung für unzulässig erklärt, dies aber nur sehr begrenzt begründet, geht der Ausschuss nicht von einer Prüfung in der Sache durch den EGMR aus.⁵⁷

48 A. S., D. I., O. I. und G. D. ./ Malta (Fn. 31), Nr. 6.9.

49 Ibidem, Annex 2, Nr. 5–6 und Annex 3, Nr. 5.

50 *Vladimir Malei ./ Belarus*, Auffassung vom 23. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2404/2014, Nr. 8.4; *Gennady Yakovitsky und Aleksandra Yakovitskaya ./ Belarus* (Fn. 9), Nr. 7.4; *Svetlana Goldade ./ Belarus* (Fn. 9), Nr. 7.4; *Leonid Markhotko ./ Belarus*, Auffassung vom 6. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2713/2015, Nr. 6.3.

51 *Y. Sh. ./ Russische Föderation*, Entscheidung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2815/2016, Nr. 8.4.

52 *Zhanna Baytelova ./ Kasachstan*, Auffassung vom 22. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2520/2015, Nr. 8.3; *Lukpan Akhmedyarov ./ Kasachstan* (Fn. 26), Nr. 8.3; *Ayauzhan Kurtinbaeva ./ Kasachstan*, Auffassung vom 5. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2540/2015, Nr. 8.3; *Tazabek Sambetbai ./ Kasachstan*, Auffassung vom 30. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2418/2014, Nr. 11.3.

53 Um ein solches „internationales Untersuchungs- und Streitregelungsverfahren“ handelt es sich nach Ansicht des Ausschusses nicht beim UN-Menschenrechtsrat, siehe *Alberto Velásquez Echeverri ./ Kolumbien*, Auffassung vom 21. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2931/2017, Nr. 8.2.

54 *J. A. N. C. ./ Kolumbien*, Entscheidung vom 24. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2922/2016, Nr. 7.4.

55 Z. B. bejahend bei parallelem Verfahren vor Kinderrechtsausschuss in *S. H. ./ Finnland*, Entscheidung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2381/2014, Nr. 12.3.

56 Z. B. *W. E. O. ./ Schweden*, Entscheidung vom 23. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2741/2016, Nr. 9.2; *U. M. H. ./ Schweden*, Entscheidung vom 23. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2742/2016, Nr. 9.2.

57 *W. E. O. ./ Schweden* (Fn. 56), Nr. 9.3; *U. M. H. ./ Schweden* (Fn. 56), Nr. 9.3; *J. D. P. und K. E. P. ./ Schweden*, Entscheidung vom 23. Juli 2020, UN-

V. Materiellrechtliche Fragen

Im Jahr 2020 äußerte sich der Ausschuss unter anderem zu folgenden materiellrechtlichen Fragen:

1. *Recht auf Leben (Art. 6)*

Im Fall *A. S., D. I., O. I. und G. D. gegen Italien*⁵⁸ befand der Ausschuss, dass der Vertragsstaat seine Pflichten aus Art. 6 Abs. 1 verletzt hatte, indem er die in Seenot geratenen Beschwerdeführer:innen und ihre Angehörigen nicht rettete. Maßgeblich begründete der Ausschuss die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 mit dem Versäumnis des Vertragsstaates, die gebührende Sorgfalt (*due diligence*) anzuwenden, um das Leben der in Seenot befindlichen Personen zu schützen.⁵⁹ Wie der Ausschuss feststellte, beinhaltet das Recht auf Leben die Verpflichtung, als Reaktion auf vernünftigerweise vorhersehbare Bedrohungen des Lebens alle angemessenen, positiven Maßnahmen zu ergreifen, die den Vertragsstaat nicht übermäßig belasten.⁶⁰ Diese Sorgfaltspflicht, im Rahmen der verfügbaren Mittel die besten Anstrengungen zu unternehmen,⁶¹ verletzte der Vertragsstaat, indem er nicht unverzüglich auf den Notruf reagierte und es versäumte, die Gründe für die angesichts der prekären Situation und der Dringlichkeit der Unterstützung unterlassene rechtzeitige Hilfeleistung überzeugend darzulegen.⁶²

In *Simón Mora Carrero und Alcedo Guaicamacuto Mora Carrero gegen Bolivarische Republik Venezuela* äußerte sich der Ausschuss zu den verfahrensrechtlichen Verpflichtungen des Rechts auf Leben.⁶³ Der Vater der Beschwerdeführer, ein bekannter regionaler Führer der Revolutionären Partei Venezuelas, war, nachdem er mehrere Regierungsbeamt:innen und Mitarbeiter:innen eines staatlichen Unternehmens mit Schmuggelvorwürfen bezichtigt hatte, aus vermeintlich politisch motivierten Gründen gewaltsam verschwunden. Der Ausschuss führte aus, dass die Schutzpflicht nicht nur die Pflicht umfasst, den willkürlichen Entzug von Leben zu verhindern, sondern auch mögliche Fälle von unrechtmäßigen Tötungen zu untersuchen, die Verantwortlichen zu bestrafen sowie volle Wiedergutmachung zu leisten. Der Ausschuss verneinte eine Paktverletzung in Anbetracht der Tatsache, dass der Vertragsstaat – mangels Anzeige der vor dem gewaltsamen Verschwinden erfolgten Drohungen – keine Kenntnis von einer realen und unmittelbaren Gefahr für das Leben des Vaters der Beschwerdeführer hatte.⁶⁴ Schließlich handele es sich bei der Schutzpflicht um eine Handlungs- und keine Ergebnispflicht. Zu einem anderen Ergebnis kamen die Ausschussmitglieder *Santos Pais* und *Zyberi* in ihrer gemeinsamen abweichenden Stellungnahme. In Ermangelung einer umfassenden Such- und Ermittlungsstrategie sowie jeglicher Erklärung des Vertragsstaats bezüglich des mangelnden Fortschritts bei den Ermittlungen sahen sie die Paktrechte aus Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 6 und 7 als verletzt an.⁶⁵

Dok. CCPR/C/129/D/2743/2016, Nr. 9.3; *B. A. E. W. und E. M. W. / Schweden*, Entscheidung vom 23. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2744/2016, Nr. 9.3; *Alain Rosenberg und Sabine Jacquart / Frankreich*, Auffassung vom 14. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2584/2015, Nr. 7.4.

58 *A. S., D. I., O. I. und G. D. / Italien* (Fn. 32), Nr. 8.8; vgl. hierzu auch *Reeh* (Fn. 28), S. 358.

59 *A. S., D. I., O. I. und G. D. / Italien* (Fn. 32), Nr. 8.5.

60 *Ibidem*, Nr. 8.3.

61 *Ibidem*, Annex 4, Nr. 3.

62 *A. S., D. I., O. I. und G. D. / Italien* (Fn. 32), Nr. 8.5; siehe auch das zustimmende Sondervotum von Ausschussmitglied *Santos Pais*, Annex 5, Nr. 11.

Art. 6 Abs. 2 S. 1 erlaubt in Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, Todesurteile für die schwersten Verbrechen zu verhängen. Auf diesen Absatz berief sich Belarus in einem Fall, in dem die Todesstrafe gegen den Vater der Beschwerdeführer:innen

63 *Simón Mora Carrero und Alcedo Guaicamacuto Mora Carrero / Bolivarische Republik Venezuela*, Auffassung vom 11. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/3018/2017, Nr. 9.5.

64 *Ibidem*, Nr. 9.6.

65 *Ibidem*, Annex 1, Nr. 7–9.

vollstreckt worden war.⁶⁶ Der Vater der Beschwerdeführerin war zwar wegen Mordes und somit einer der schwersten Strafen i.S.d. Art 6 Abs. 2 S. 1 verurteilt worden. Jedoch erinnerte der Ausschuss in Bezugnahme auf seine Allgemeinen Bemerkungen Nr. 32⁶⁷ und 36⁶⁸ daran, dass in Fällen von Prozessen, die zur Verhängung der Todesstrafe führen, strenge Anforderungen an ein faires Verfahren erfüllt sein müssen. Im vorliegenden Fall wurde gegen Verfahrensgarantien und damit gegen Art. 6 verstoßen, indem die Unschuldsvermutung nicht beachtet wurde.⁶⁹ Dies äußerte sich darin, dass der Vater der Beschwerdeführerin während des Prozesses in einen Käfig gesperrt und mit Handschellen gefesselt war.

Darüber hinaus wurde das Recht auf Leben aus Art. 6 wie auch in den Vorjahren häufig im Zusammenhang mit Fällen des Verschwindenlassens behandelt, insbesondere während des Konflikts in den 1990er Jahren in Algerien.⁷⁰ Der Ausschuss verwies auf seine bisherige Spruchpraxis und seine Abschließenden Bemerkungen zum vierten Staatenbericht von Algerien⁷¹, wonach der

Vertragsstaat das individuelle Schicksal jedes Einzelnen prüfen muss und sich nicht pauschal darauf berufen darf, dass solche Fälle bereits durch die Umsetzung der Charta für Frieden und nationale Aussöhnung beigelegt wurden.⁷²

2. *Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)*

Wie auch in den Jahren zuvor befasste sich der Ausschuss im Zusammenhang mit Art. 7 auch im Jahr 2020 in mehreren Beschwerden mit Abschiebungen oder der Ausweisung an einen anderen Staat. In *A.G., I.Y., I.O. et al. gegen Angola*⁷³ wandten sich die Beschwerdeführer:innen, die zwischen 2011 und 2016 nach Angola reisten, um an einer den Idealen Fetullah Gülens folgenden Schule zu unterrichten, gegen die vom Vertragsstaat gegenüber allen Lehrkräften erlassene Ausweisungsverfügung. Der Ausschuss erinnerte an seine Allgemeine Bemerkung Nr. 31 (2004), wonach Vertragsstaaten verpflichtet sind, eine Person nicht auszuweisen, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass dadurch eine reale Gefahr der Verletzung von Art. 6 oder 7 droht.⁷⁴ Mangels einer erforderlichen Einzelfallprüfung, die die Folgen der persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführer:innen in der Türkei gebührend berücksichtigte, stellte der Ausschuss fest, dass Angola seine *Non-Refoulement*-Verpflichtungen unter Art. 7 verletzt hatte.⁷⁵ In zwei weiteren Beschwerden betreffend Abschiebungen nach Nige-

66 *Gennady Yakovitsky und Aleksandra Yakovitskaya ./ Belarus* (Fn. 9), Nr. 8.4.

67 General Comment Nr. 32 (2007) Article 14: Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial, UN-Dok. CCPR/C/GC/32, Nr. 59.

68 General Comment Nr. 36 (2018) Article 6: Right to Life (Fn. 34), Nr. 35, 41.

69 *Gennady Yakovitsky und Aleksandra Yakovitskaya ./ Belarus* (Fn. 9), Nr. 8.5.

70 *Aïcha Habouchi ./ Algerien*, Auffassung vom 27. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2819/2016; *Djegdjigua Cherguit ./ Algerien*, Auffassung vom 27. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2828/2016; *Malika Bendjael und Merouane Bendjael ./ Algerien*, Auffassung vom 27. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2893/2016; *Rachid Braïh ./ Algerien*, Auffassung vom 27. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2924/2016; *Ahmed Souaiene und Aïcha Souaiene ./ Algerien*, Auffassung vom 27. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/3082/2017; *Tassadit Berkaoui ./ Algerien*, Auffassung vom 19. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2639/2015; *Fatima Rsiwi ./ Algerien*, Auffassung vom 19. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2843/2016.

71 UN-Dok. CCPR/C/DZA/4 vom 23. Februar 2017; siehe hierzu *Marlene Wagner*, Bericht über

die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2018 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2019, S. 108–135 (120 f.).

72 *Z.B. Aïcha Habouchi ./ Algerien* (Fn. 70), Nr. 8.2; *Djegdjigua Cherguit ./ Algerien* (Fn. 70), Nr. 7.2.

73 *A.G., I.Y., I.O. et al. ./ Angola*, Auffassung vom 21. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/3106-3122/2018.

74 General Comment Nr. 31 (2004) on the nature of the general legal obligation imposed on states, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, Nr. 12.

75 *A.G., I.Y., I.O. et al. ./ Angola* (Fn. 73), Nr. 7.6.

rien⁷⁶ bzw. Afghanistan⁷⁷ gegen Schweden stellte der Ausschuss jeweils keine Verletzung von Art. 7 fest.

Daneben beschäftigte er sich auch in zahlreichen anderen Fällen mit dem Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung – die meisten davon gegen Kirgistan.⁷⁸ So auch im Fall *Kochkonbay Bekbolot Uulu gegen Kirgistan*, in dem der Beschwerdeführer geltend machte, von drei Polizeibeamten in seinem Haus verhaftet, mit Handschellen gefesselt und auf dem Polizeirevier zu einem Geständnis gedrängt worden zu sein.⁷⁹ Beamte hätten, nachdem er sich weigerte zu gestehen, ihm gedroht und ihm mit Boxhandschuhen auf den Kopf, in Nieren, die Brust und den Bauch sowie mit einem Schlagstock auf die Fußsohlen geschlagen. Nach seiner Freilassung auf Drängen eines befreundeten Polizeibeamten musste der Beschwerdeführer insgesamt für 32 Tage in stationäre Behandlung.⁸⁰ Der Ausschuss erinnerte daran, dass ein Vertragsstaat für die Sicherheit jeder Person, die er in Gewahrsam hält, verantwortlich ist, und dass es, wenn eine in Gewahrsam befindliche Person Anzeichen von Verletzungen aufweist, dem Vertragsstaat obliegt, den Beweis zu erbringen, dass er

für diese Verletzungen nicht verantwortlich ist.⁸¹ Der Ausschuss verwies zudem auf seine bisherige Spruchpraxis, wonach in Fällen von Folter und Misshandlung die beschwerdeführende Person oftmals nicht den gleichen bzw. im Gegensatz zum Vertragsstaat häufig auch keinen Zugang zu den einschlägigen Informationen und Beweisen hat und mithin die Beweislast in solchen Fällen nicht allein auf der beschwerdeführenden Person liegen kann. Im gegenwärtigen Fall war mangels anderer Argumente des Vertragsstaates den detaillierten Foltervorwürfen des Beschwerdeführers daher gebührend Gewicht beizumessen. Der Ausschuss kam somit zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 7 verletzt wurde.

3. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 9)*

Nach Art. 9 hat jedermann ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.

Im Fall *Saladdin Mammadov, Rashad Niftaliyev und Sadagat Abbasova gegen Aserbaidshan* wurden die Beschwerdeführer – drei Zeugen Jehovas – während einer friedlichen religiösen Zusammenkunft im Hause eines der Beschwerdeführer in Polizeigewahrsam genommen und sechs Stunden lang festgehalten.⁸² Der Ausschuss erinnerte daran, dass der Schutz vor willkürlicher Inhaftierung weit zu verstehen ist. „Willkür“ sei nicht mit „gegen das Gesetz“ gleichzusetzen, sondern müsse weiter ausgelegt werden, um Elemente der Unangemessenheit, der Ungerechtigkeit, der fehlenden Vorhersehbarkeit und des ordnungsgemäßen Verfahrens einzubeziehen.⁸³ So sei die Festnahme oder Inhaftierung als Strafe für die

76 *A.E. ./ Schweden*, Auffassung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/3300/2019.

77 *J.I. ./ Schweden* (Fn. 23); bemerke abweichende Stellungnahme des Ausschussmitglieds Zyberi, wonach im konkreten Fall aufgrund des christlichen Glaubens des Beschwerdeführers im Fall der Abschiebung nach Afghanistan eine Verletzung von Art. 7 drohe, Annex.

78 *Z.B. Zhanysbek Khalmamatov ./ Kirgistan*, Auffassung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2384/2014; *Shukurillo Osmonov ./ Kirgistan*, Auffassung vom 10. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2710/2015; *Bakhadyr Dzhu-raev ./ Kirgistan*, Auffassung vom 29. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2160/2012; *Sharobodin Yuldashev ./ Kirgistan*, Auffassung vom 29. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2405/2014; *Kazybek Usekeev ./ Kirgistan*, Auffassung vom 6. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/3000/2017.

79 *Kochkonbay Bekbolot Uulu ./ Kirgistan*, Auffassung vom 29. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2400/2014, Nr. 7.2.

80 *Ibidem*, Nr. 7.3.

81 *Ibidem*, Nr. 7.4.

82 *Saladdin Mammadov, Rashad Niftaliyev und Sadagat Abbasova ./ Aserbaidshan*, Auffassung vom 15. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2928/2017, Nr. 7.8–7.10.

83 *Ibidem*, Nr. 7.10.

legitime Ausübung der durch den Pakt garantierten Rechte, einschließlich der Religionsfreiheit, willkürlich. Der Ausschuss erkannte an, dass die Zeugen Jehovas einem Muster von Schikanen durch die Behörden des Vertragsstaates ausgesetzt waren und die Polizeibeamten sie am Tag ihrer Verhaftung und Inhaftierung nicht über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informierten. Die Festnahme und Inhaftierung der Beschwerdeführer stellten eine Bestrafung für die legitime Ausübung ihres Rechts auf Bekundung ihrer religiösen Überzeugungen dar und waren daher willkürlich i.S.d. Art. 9 Abs. 1.

4. *Beschränkung der Ausweisung (Art. 13)*

Im bereits erwähnten Fall betreffend die Abschiebung von Lehrkräften einer den Idealen Gülens folgenden Schule in die Türkei äußerte sich der Ausschuss auch zu Art. 13.⁸⁴ Der Ausschuss erinnerte an seine Allgemeine Bemerkung Nr. 15⁸⁵, wonach Art. 13 jeder Ausländer:in das Recht auf eine Entscheidung im eigenen Fall einräumt und daher den Anforderungen von Art. 13 nicht durch Gesetze oder Entscheidungen entsprochen werden kann, die kollektive oder massenhafte Ausweisungen vorsehen.⁸⁶ Dementsprechend gelangte der Ausschuss zu der Auffassung, dass der Präsidialerlass, der die Beschwerdeführer:innen kollektiv und ohne Berücksichtigung des Einzelfalls auswies, sowie das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs für die Beschwerdeführer:innen, um Gründe gegen ihre Ausweisung vorzubringen und ihren Fall von der zuständigen Behörde überprüfen zu lassen, mit Art. 13 nicht vereinbar waren.⁸⁷

84 A. G., I. Y., I. O. et al. ./ Angola (Fn. 73), Nr. 7.7-7.9.

85 General Comment Nr. 15 (1986): The position of aliens under the Covenant, UN-Dok. CCPR/C/GC/15, Nr. 10.

86 A. G., I. Y., I. O. et al. ./ Angola (Fn. 73), Nr. 7.9.

87 Ibidem, Nr. 7.9.

5. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Auch 2020 hatte der Ausschuss zahlreiche Fälle im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten während des Verfahrens zu beurteilen. So befasste sich der Ausschuss etwa im Fall *Evgeny Bryukhanov gegen die Russische Föderation* mit dem Recht des Beschwerdeführers, Zeugen zu benennen, deren Anwesenheit zu bewirken und sie zu befragen.⁸⁸ Der Beschwerdeführer konnte im Prozess wegen angeblicher sexueller Nötigung seiner minderjährigen Stieftochter die Hauptzeugen der Anklage, u. a. das Opfer, dessen Lehrerin und Sachverständige, nicht befragen. Der Ausschuss erinnerte an seine Allgemeine Bemerkung Nr. 32 (2007) zum Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren⁸⁹, wonach das Recht, die Anwesenheit von Zeugen zu erzwingen und sie zu vernehmen, eine wichtige Verfahrensgarantie ist, um eine wirksame Verteidigung durch den Angeklagten und seinen Rechtsbeistand sicherzustellen.⁹⁰ Zwar erkannte der Ausschuss an, dass Gerichte befugt sind, dieses Recht bis zu einem gewissen Umfang einzuschränken, wenn dies der Schutz der Rechte des Opfers erfordert, was insbesondere bei Minderjährigen der Fall ist. Der Ausschuss nahm in diesem Kontext Bezug auf den Ansatz des EGMR, der bei der Beurteilung, ob ein Angeklagter ein faires Verfahren erhalten hat, die Rechte des vermeintlichen Opfers und die Notwendigkeit, eine erneute Viktimisierung zu verhindern, berücksichtigt. Im gegenwärtigen Fall stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. 3 fest, da der Vertragsstaat eine sachdienliche Erklärung für die Nichtverfügbarkeit der Zeugen schuldig blieb.⁹¹ Bemerkenswert ist die abweichende Stellungnahme der Ausschuss-

88 *Evgeny Bryukhanov ./ Russische Föderation*, Auffassung vom 12. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2367/2014.

89 General Comment Nr. 32 (2007) Article 14: Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial (Fn. 67), Nr. 39.

90 *Evgeny Bryukhanov ./ Russische Föderation* (Fn. 88), Nr. 9.2.

91 Ibidem, Nr. 9.3.

mitglieder *Sancin*, *Santos Pais* und *Zyberi*⁹², denen zufolge es nicht ausreiche, wenn der Angeklagte beklagt, dass er bestimmte Zeugen nicht befragen darf. Vielmehr müsse der Angeklagte in seinem Antrag begründen, warum es wichtig sei, die betreffenden Zeugen zu vernehmen, und ihre Aussagen müssten für die Wahrheitsfindung und die Wahrung der Verteidigungsrechte erforderlich sein.⁹³

In *Zhavlon Mirzakhodzhaev gegen Kirgistan* befasste sich der Ausschuss mit der durch Art. 14 Abs. 2 geschützten Unschuldsvermutung.⁹⁴ In einer vom kirgisischen Parlament verabschiedeten Resolution wurde der Beschwerdeführer, ein Direktor eines Privatsenders, als einer der Organisatoren der Unruhen im Jahr 2010, die zum Sturz des damaligen Präsidenten führten, und als Teilnehmer an nationalistischen und separatistischen Aktivitäten bezeichnet.⁹⁵ Der Ausschuss stellte fest, dass die Unschuldsvermutung im gegenwärtigen Fall nicht verletzt ist, da der Beschwerdeführer keine Informationen vorgelegt hat, wie die Resolution – ein politisches Dokument – das Strafverfahren in seinem Fall beeinflussen konnte. In ihren abweichenden Stellungnahmen sahen die Ausschussmitglieder *Furuya* und *Tigroudja* bzw. *Zyberi* Art. 14 Abs. 2 hingegen als verletzt an. Sie argumentierten unter Berufung auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 32⁹⁶, dass die Unschuldsvermutung die Pflicht für alle öffentlichen Stellen beinhalte, dem Ergebnis eines Verfahrens nicht vorzugreifen, z.B. indem sie sich öffentlicher Erklärungen enthalten, die die Schuld des Angeklagten bestätigen.⁹⁷ Allein die namentliche Nennung des Beschwerdeführers in der parlamen-

tarischen Resolution begründe daher bereits den Verstoß gegen die Unschuldsvermutung i.S.d. Art. 14 Abs. 2.⁹⁸

6. Anerkennung der Rechtsfähigkeit (Art. 16)

In den bereits erwähnten Fällen des Verschwindenlassens gegen Algerien wurden auch Verletzungen des Rechts der Anerkennung der Rechtsfähigkeit aus Art. 16 festgestellt. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die vorsätzliche Entfernung einer Person aus dem Schutz des Gesetzes eine Verweigerung des Rechts darstelle, diese Person als eine Person vor dem Recht anzuerkennen. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Bemühungen ihrer Angehörigen, Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu erhalten, systematisch behindert werden, wie es in den behandelten Fällen regelmäßig der Fall war.⁹⁹

7. Recht auf Privatleben (Art. 17)

Dem Recht auf Privatleben widmete sich der Ausschuss unter anderem im Fall *Hom Bahadur Bagale gegen Nepal*.¹⁰⁰ In diesem waren sechs oder sieben Polizeibeamte in die Wohnung des Beschwerdeführers eingedrungen und hatten eine Durchsuchung vorgenommen, ohne einen Durchsuchungsbefehl vorzulegen. Die Ehefrau und die 14-jährige Tochter des Beschwerdeführers waren verbalen und sexuellen Belästigungen und Morddrohungen durch die Polizeibeamten ausgesetzt, die sie in ihrer Ehre und ihrem Ruf angriffen. Der Ausschuss erinnerte daran, dass das Recht aus Art. 17 gegen alle derartigen Eingriffe und Angriffe garantiert werden müsse, unabhängig da-

92 Ibidem, Annex, Nr. 1-12.

93 Ibidem, Annex, Nr. 11.

94 *Zhavlon Mirzakhodzhaev ./. Kirgistan*, Auffassung vom 6. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2526/2015.

95 Ibidem, Nr. 2.2-2.3.

96 General Comment Nr. 32 (2007) Article 14: Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial (Fn. 67), Nr. 30.

97 *Zhavlon Mirzakhodzhaev ./. Kirgistan* (Fn. 94), Annex 1, Nr. 7 und Annex 2, Nr. 4.

98 Ibidem, Annex 1, Nr. 8-9 und Annex 2, Nr. 5.

99 *Z.B. Aïcha Habouchi ./. Algerien* (Fn. 70), Nr. 8.11; *Cherguit ./. Algerien* (Fn. 70), Nr. 7.11; *Malika Bendjael und Merouane Bendjael ./. Algerien* (Fn. 70), Nr. 8.12; *Rachid Braïh ./. Algerien* (Fn. 70), Nr. 6.9; *Ahmed Souaiene und Aïcha Souaiene ./. Algerien* (Fn. 70), Nr. 8.11.

100 *Hom Bahadur Bagale ./. Nepal*, Auffassung vom 2. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2777/2016.

von, ob sie von staatlichen Behörden oder von natürlichen oder juristischen Personen ausgehen, und dass die Durchsuchung der Wohnung einer Person auf die Suche nach notwendigen Beweisen zu beschränken sei und nicht zu einer Belästigung führen dürfe.¹⁰¹ Mangels einer Erklärung des Vertragsstaates maß der Ausschuss den Behauptungen des Beschwerdeführers gebührendes Gewicht bei und kam zu der Ansicht, dass das Eindringen der Polizeibeamten in die Wohnung unter diesen Umständen einen rechtswidrigen Eingriff in dessen Privatsphäre, Familie und Wohnung i. S. d. Art. 17 darstellte.

8. *Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)*

Im Fall *Jong-bum Bae et al. gegen die Republik Korea* waren die Beschwerdeführer, 31 Zeugen Jehovas, aufgrund ihrer Verweigerung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen strafrechtlich verfolgt und für 18 Monate inhaftiert worden.¹⁰² Der Ausschuss wiederholte seine Spruchpraxis, dass – wenn auch nicht explizit so genannt – das Recht auf Kriegsdienstverweigerung sich aus Art. 18 Abs. 1 ableitet, da die Verpflichtung, sich an der Anwendung tödlicher Gewalt zu beteiligen, ernsthaft mit der Gewissensfreiheit in Konflikt geraten kann.¹⁰³ Art. 18 Abs. 1 gibt jedem das Recht, von der Wehrpflicht befreit zu werden, wenn ein solcher Dienst mit seiner Religion oder seinen Überzeugungen nicht vereinbar ist. Der verweigernden Person darf zwar ein Ersatzdienst auferlegt werden, jedoch darf dieser keinen Strafcharakter aufweisen. Dies sei jedoch bei einer 18-monatigen Haftstrafe der Fall. Der Ausschuss erinnerte an seine in den Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht¹⁰⁴ zum Ausdruck gebrachte

Besorgnis, dass der Vertragsstaat die Auffassungen des Ausschusses in zahlreichen Fällen der Kriegsdienstverweigerung nicht umgesetzt habe.¹⁰⁵ Im gegenwärtigen Fall verletzte die Bestrafung und Inhaftierung die Verweigerer dementsprechend in ihrer Gewissensfreiheit aus Art. 18 Abs. 1.¹⁰⁶

In *Polat Bekzhan, Leon Weaver Jr. und Helmut Echtele gegen Kasachstan* befasste sich der Ausschuss mit dem Recht der Beschwerdeführer aus Art. 18 Abs. 1, ihren Glauben zu bekunden.¹⁰⁷ Den Beschwerdeführern wurde verweigert, religiöse Veröffentlichungen der Zeugen Jehovas einzuführen. In Übereinstimmung mit seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 22¹⁰⁸ ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Freiheit, religiöse Texte oder Veröffentlichungen zu verfassen und zu verbreiten, Teil des Rechts der Beschwerdeführer sei, ihren Glauben zu bekunden, und dass die Verweigerung der Einfuhr der religiösen Veröffentlichungen eine Einschränkung dieses Rechts darstelle.¹⁰⁹ Maßgeblich kam es daher darauf an, ob die Einschränkung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer i. S. v. Art. 18 Abs. 3 erforderlich war. Der Ausschuss wies erneut darauf hin, dass Art. 18 Abs. 3 eng auszulegen ist; Einschränkungen von Art. 18 Abs. 1 müssen gesetzlich vorgeschrieben sein, dürfen nur den in Art. 18 Abs. 3 vorgesehenen Zwecken dienen und müssen erforderlich und angemessen sein.¹¹⁰ Da die Veröffentlichungen im Internet frei zugänglich sind und

schenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2015 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2016, S. 65–83 (81).

101 Ibidem, Nr. 7.12.

102 *Jong-bum Bae et al. ./ Republik Korea*, Auffassung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2846/2016, Nr. 7.2.

103 Ibidem, Nr. 7.3.

104 UN-Dok. CCPR/C/KOR/CO/4 vom 3. Dezember 2015, Ziffer 6 und 45; siehe hierzu bereits *Pascal Nägeler*, Bericht über die Tätigkeit des Men-

105 *Jong-bum Bae et al. ./ Republik Korea* (Fn. 102), Nr. 7.4.

106 Ibidem, Nr. 7.5.

107 *Polat Bekzhan, Leon Weaver Jr. und Helmut Echtele ./ Kasachstan* (Fn. 17), Nr. 9.2–9.10.

108 General Comment Nr. 22 (1993): The right to freedom of thought, conscience and religion (Art. 18), UN-Dok. CCPR/C/21/Rev. 1/Add. 4, Nr. 4.

109 *Polat Bekzhan, Leon Weaver Jr. und Helmut Echtele ./ Kasachstan* (Fn. 17), Nr. 9.2.

110 Ibidem, Nr. 9.6.

die Religionsfreiheit derjenigen besonders schützenswert ist, die unpopuläre Überzeugungen vertreten, kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das Einfuhrverbot die Religionsfreiheit der Beschwerdeführer aus Art. 18 Abs. 1 verletzt.¹¹¹

9. *Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)*

Art. 19 Abs. 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, einschließlich der Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 betonte der Ausschuss, dass die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit unabdingbare Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Person darstellen. Sie bilden den Grundstein für jede freie und demokratische Gesellschaft.¹¹² Auf diese Ausführungen nahm er auch 2020 in diversen Fällen Bezug.¹¹³

Im Fall *Seok-ki Lee, Hong-yeol Kim, Sang-ho Lee et al. gegen die Republik Korea* wurden die Beschwerdeführer, alle aktive Mitglieder der Vereinigten Fortschrittspartei („U.P.P.“), verhaftet und strafrechtlich wegen ihres aufwieglerischen Verhaltens und ihrer Äußerungen bei zwei Versammlungen sowie wegen des Singens des Liedes „Genossen in der Revolution“ in vier Fällen verurteilt.¹¹⁴ Der Ausschuss erinnerte

te daran, dass Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit eng auszulegen sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen.¹¹⁵ Im gegenwärtigen Fall sah er die Einschränkungen der Meinungsfreiheit nach Art. 19 Abs. 3 zum Schutz der nationalen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral (lit. b) als gerechtfertigt an.¹¹⁶ Dies begründete er damit, dass die Treffen im Kontext eines drohenden Krieges mit der Demokratischen Volksrepublik Korea stattfanden und die Äußerungen über die Notwendigkeit militärischer Vorbereitungen, die Möglichkeit der Waffenbeschaffung und die Zerstörung der Infrastruktur geeignet waren, das Verhalten der Teilnehmenden wesentlich zu beeinflussen.¹¹⁷ Vier Ausschussmitglieder schlossen sich in ihren teilweise abweichenden Stellungnahmen zwar der Mehrheitsmeinung bezüglich der Treffen an, aber differenzierten weiter.¹¹⁸ Sie vertraten die Ansicht, dass in Anbetracht der im Jahr 2012 im Vertragsstaat herrschenden Gesamtsituation die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Beschwerdeführer für das Singen des spezifischen Liedes weder für die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit erforderlich waren noch in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck standen.¹¹⁹

Verletzungen der Meinungsfreiheit wurden in einer Reihe von Fällen auch im Zusammenhang mit verbotenen oder sanktionierten Teilnahmen an Versammlungen festgestellt.¹²⁰

111 Ibidem, Nr. 10.

112 General comment Nr. 34 (2011) Article 19: Freedoms of opinion and expression, UN-Dok. CCPR/C/GC/34, Nr. 2.

113 Z. B. *Leonid Zdrestov ./ Belarus*, Auffassung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2391/2014, Nr. 8.3; *Halelkhan Adilkhanov ./ Kasachstan*, Auffassung vom 12. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2686/2015, Nr. 9.4; *Murat Telibekov ./ Kasachstan*, Auffassung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2687/2015, Nr. 9.3.; *Vladimir Malei ./ Belarus* (Fn. 50), Nr. 9.3; *Leonid Markhotko ./ Belarus* (Fn. 50), Nr. 7.3.

114 *Seok-ki Lee, Hong-yeol Kim, Sang-ho Lee et al. ./ Republik Korea*, Auffassung vom 30. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2809/2016, Nr. 2.1–2.7.

115 Ibidem, Nr. 7.2.

116 Ibidem, Nr. 7.1, 7.7–7.8.

117 Ibidem, Nr. 7.5–7.8.

118 Ibidem, Annex 1, Nr. 1 bzw. Annex 2, Nr. 1–2.

119 Ibidem, Annex 1, Nr. 4 bzw. Annex 2, Nr. 4–5.

120 *Halelkhan Adilkhanov ./ Kasachstan* (Fn. 113), Nr. 9.2–9.6; *Murat Telibekov ./ Kasachstan* (Fn. 113), Nr. 9.3–9.5; *Mikhail Timoshenko ./ Belarus*, Auffassung vom 23. Juli 2020, UN-Dok. CCPR/C/129/D/2461/2014, Nr. 7.2–7.4; *Tazabek Sambetbai ./ Kasachstan* (Fn. 52), Nr. 12.7–12.9; *Damir Nurlanuly ./ Kasachstan* (Fn. 23), Nr. 9.8–9.10; *Arman Kulumbetov ./ Kasachstan*, Auffassung vom 6. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2547/2015, Nr. 8.8–8.10; *Svetlana Goldade ./ Belarus* (Fn. 9), Nr. 8.6–8.8.

10. *Recht auf friedliche Versammlung* (Art. 21)

In den soeben im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit erwähnten Fällen wurde ebenfalls eine Verletzung des Rechts auf friedliche Versammlung aus Art. 21 festgestellt.¹²¹

Lediglich im Fall *Nikolai Alekseev gegen die Russische Föderation* wurde ausschließlich eine Verletzung von Art. 21, nicht aber von Art. 19 geltend gemacht. In diesem Fall lehnte der Vertragsstaat die Anmeldung einer Gay-Pride-Parade zur Unterstützung der Toleranz und der Rechte von Homosexuellen ab.¹²² Der Ausschuss nahm hier zum ersten Mal Bezug auf seine im Jahr 2020 verabschiedete Allgemeine Bemerkung Nr. 37¹²³ und wies darauf hin, dass Staaten sicherstellen müssen, dass die Gesetze und ihre Auslegung und Anwendung nicht zu einer Diskriminierung bei der Wahrnehmung des Rechts auf friedliche Versammlung führen, zum Beispiel aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität.¹²⁴ Der Ausschuss betonte, dass Beschränkungen friedlicher Versammlungen nur in Ausnahmefällen zum Schutz der „Moral“ verhängt werden sollen und Beschränkungen aus diesem Grund beispielsweise nicht aufgrund der Ablehnung von Äußerungen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität auferlegt werden dürfen.¹²⁵ In Übereinstim-

mung mit der Rechtsprechung des EGMR vertrat der Ausschuss die Ansicht, dass es keine Grundlage für die Annahme gibt, dass die bloße Erwähnung von Homosexualität oder deren öffentliche Bekundung oder der Aufruf zur Achtung der Rechte von Homosexuellen negative Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten Minderjähriger haben könnten.¹²⁶ Im fraglichen Fall kam der Ausschuss daher zu dem Ergebnis, dass der Vertragsstaat nicht nachweisen konnte, dass die Einschränkung der Rechte des Beschwerdeführers in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig war und stellte somit einen Verstoß gegen Art. 21 fest.¹²⁷

11. *Vereinigungsfreiheit* (Art. 22)

Der Schutz des Art. 22 umfasst die Gründung von Vereinigungen, sowie jegliche ihrer Aktivitäten. Einschränkungen ihrer Tätigkeiten oder ihr Verbot müssen den Anforderungen des Art. 22 Abs. 2 genügen.

In *Jung-Hee Lee und 388 Andere gegen Republik Korea* wandten sich die Beschwerdeführer:innen, allesamt Mitglieder der Vereinigten Fortschrittspartei („U.P.P.“), gegen die Entscheidung des Verfassungsgerichts, die Partei aufzulösen.¹²⁸ Der Ausschuss erinnerte daran, dass nach Art. 22 Abs. 2 die Ausübung der Vereinigungsfreiheit keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden darf, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.¹²⁹ Das bloße Vorhandensein vernünftiger und objektiver Rechtfertigungsgründe reicht nicht

121 *Halelkhan Adilkhanov ./ Kasachstan* (Fn. 113), Nr. 9.7–9.9; *Murat Telibekov ./ Kasachstan* (Fn. 113), Nr. 9.6–9.8; *Mikhail Timoshenko ./ Belarus* (Fn. 120), Nr. 7.5–7.6; *Tazabek Sambetbai ./ Kasachstan* (Fn. 52), Nr. 12.2–12.6; *Damir Nurlanuly ./ Kasachstan* (Fn. 23), Nr. 9.2–9.7; *Arman Kulumbetov ./ Kasachstan* (Fn. 120), Nr. 8.2–8.7; *Svetlana Goldade ./ Belarus* (Fn. 9), Nr. 8.2–8.5.

122 *Nikolai Alekseev ./ Russische Föderation*, Auffassung vom 5. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2757/2016, Nr. 2.2.

123 General comment Nr. 37 (2020) on the right of peaceful assembly (article 21), UN-Dok. CCPR/C/GC/37, Nr. 25.

124 *Nikolai Alekseev ./ Russische Föderation* (Fn. 122), Nr. 9.2.

125 *Ibidem*, Nr. 9.7; General comment No. 37 (2020) on the right of peaceful assembly (article 21) (Fn. 123), Nr. 46.

126 *Nikolai Alekseev ./ Russische Föderation* (Fn. 122), Nr. 9.8.

127 *Ibidem*, Nr. 9.12.

128 *Jung-Hee Lee and 388 others ./ Republik Korea*, Auffassung vom 23. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2776/2016, Nr. 7.1.

129 *Ibidem*, Nr. 7.2.

aus; der Vertragsstaat muss darüber hinaus nachweisen, dass das Verbot einer Vereinigung notwendig ist, um eine reale und nicht nur hypothetische Gefahr für die nationale Sicherheit oder die demokratische Ordnung abzuwenden, und dass weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um denselben Zweck zu erreichen.¹³⁰ Zwar betonte der Ausschuss, dass es sich bei der Auflösung einer politischen Partei stets um eine *Ultima-ratio*-Entscheidung handelt, er sah die hohe Schwelle des Art. 22 Abs. 2 im vorliegenden Fall dennoch als erfüllt an. Dies begründete er mit dem umfangreichen Beweismaterial, das der Entscheidung des Verfassungsgerichts zugrunde lag, sowie mit den Gesamtumständen, darunter die militärischen Provokationen der Volksrepublik Korea und die gewaltbereite Ideologie führender Parteimitglieder, die in den im Zusammenhang mit Art. 19 geschilderten Versammlungen zum Ausdruck kam.¹³¹ Davon distanzierten sich sechs Ausschussmitglieder in ihrer gemeinsamen abweichenden Stellungnahme: Angesichts des *Ultima-ratio*-Charakters der Auflösung einer Partei sei der Vertragsstaat seiner ihm obliegenden Beweislast nicht nachgekommen, dass das Verhalten einiger weniger Parteimitglieder auf den Versammlungen mehr als Einzelfälle darstellten und die Parteiauflösung über die strafrechtliche Verfolgung dieser wenigen Mitglieder hinaus tatsächlich notwendig gewesen sei.¹³²

12. Recht des Kindes auf Minderjährigenschutz (Art. 24 Abs. 1)

Im Fall *D.Z. gegen die Niederlande* befasste sich der Ausschuss zum ersten Mal mit dem Recht eines Kindes auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit.¹³³ Der Beschwerdeführer wurde in den Niederlanden geboren. Seine Mutter war in der Volksrepublik China geboren, dort aber nicht ins Personen-

standsregister eingetragen worden, so dass sie gegenüber den niederländischen Behörden keinen Nachweis über die chinesische Staatsangehörigkeit erbringen konnte. Trotz mehrerer Versuche konnte die Mutter des Beschwerdeführers keine schlüssigen Beweise für seine Staatenlosigkeit erbringen, wie sie nach niederländischem Recht erforderlich sind, um den Eintrag des Beschwerdeführers im Personenstandsregister von „unbekannt“ in „staatenlos“ zu ändern. Diese Änderung ist erforderlich, um den besonderen Schutz auszulösen, der staatenlosen Kindern nach internationalem und nationalem Recht gewährt wird, einschließlich des Rechts auf Erwerb der Staatsangehörigkeit. In der Frage der Bestimmung der Staatenlosigkeit stützte sich der Ausschuss unter anderem auf das UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹³⁴ und ging folglich davon aus, dass die Beweislast angesichts der praktischen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Staatenlosigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und den Behörden des Vertragsstaates geteilt werden müsse.¹³⁵ Der Ausschuss stellte neben der Verletzung von Art. 24 Abs. 3 auch eine Verletzung von Art. 24 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 fest, da der Vertragsstaat es versäumt hat, dem Beschwerdeführer einen wirksamen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen.¹³⁶

13. Recht auf politische Teilhabe (Art. 25)

Art. 25 schützt das Recht aller Bürger, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Zugang zu öffentlichen Ämtern zu haben. In *Daher Ahmed Farah gegen Djibouti* stellte der Ausschuss fest, dass die Ausübung dieser Rechte den vollen Genuss und die Achtung der in den Art. 19, 21 und 22 garantierten Rechte voraussetzt, einschließlich der Freiheit, sich individuell oder über politische Par-

130 Ibidem, Nr. 7.4.

131 Ibidem, Nr. 7.6–7.7.

132 Ibidem, Annex, Nr. 10.

133 *D.Z. ./.* *Niederlande*, Auffassung vom 19. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2918/2016; vgl. dazu auch *Reeh* (Fn. 28), S. 357.

134 Internationales Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, BGBl. 1977, Teil II, Nr. 28, S. 597.

135 *D.Z. ./.* *Niederlande* (Fn. 133), Nr. 8.3.

136 Ibidem, Nr. 8.5.

teien und andere Organisationen politisch zu betätigen, sowie der Freiheit, über öffentliche Angelegenheiten zu debattieren, friedliche Demonstrationen und Versammlungen abzuhalten, Kritik und Widerspruch zu üben, politisches Material zu veröffentlichen, Wahlkampf zu betreiben und für politische Ideen zu werben.¹³⁷ Der Beschwerdeführer behauptete, dass er und seine Familie wegen seines politischen Engagements verfolgt worden seien und er im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten als Mitglied der Oppositionspartei mehrfach verhaftet und inhaftiert worden sei. Da der Vertragsstaat sich nicht zu den Vorwürfen erklärte, war diesen gebührendes Gewicht beizumessen und der Ausschuss stellte eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 25 fest.¹³⁸

14. Nichtdiskriminierung (Art. 26)

Schließlich befasste sich der Ausschuss im Fall *Elena Genero gegen Italien* mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 26.¹³⁹ Die Beschwerdeführerin bewarb sich um die Aufnahme in die Nationale Feuerwehr als festangestellte Mitarbeiterin. Ihre Bewerbung wurde mit der Begründung abge-

lehnt, sie erfülle nicht die Mindestgröße von 165 cm. Der Ausschuss verwies auf seine langjährige Spruchpraxis, dass eine Unterscheidung zur Vermeidung einer Diskriminierung vernünftig und objektiv sein muss, insbesondere wenn die Unterscheidung aufgrund einer der in Art. 26 genannten Gründe gemacht wird, zu denen das Geschlecht gehört.¹⁴⁰ Die Beschwerdeführerin führte an, dass die undifferenzierte Mindestgröße von 165 cm, die weit über der Durchschnittsgröße von italienischen Frauen von 161 cm liege, dazu führe, dass die Mehrheit der italienischen Frauen, einschließlich ihr selbst, vom Bewerbungsverfahren um die Aufnahme in die Nationale Feuerwehr ausgeschlossen seien. Aufgrund der Tatsachen, dass der Vertragsstaat die Behauptung, die Mindestgröße rechtfertige sich durch die besonderen Aufgaben von Feuerwehrleuten, nicht weiter substantiierte und dass die Beschwerdeführerin vor der Bewerbung bereits seit 17 Jahren als freiwillige Feuerwehrfrau an Einsätzen beteiligt war, kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung weder notwendig noch verhältnismäßig war und damit eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt.¹⁴¹

137 *Daher Ahmed Farah ./ Djibouti* (Fn. 18), Nr. 7.10.

138 *Ibidem*, Nr. 7.11.

139 *Elena Genero ./ Italien*, Auffassung vom 13. März 2020, UN-Dok. CCPR/C/128/D/2979/2017.

140 *Ibidem*, Nr. 7.3.

141 *Ibidem*, Nr. 7.5–7.6.